Nur in Württemberg-Baden ist eine Rechtskraftbescheinigung für Einstellungsbeschlüsse zugelassen (WürttAmtsbl. Nr. 41 Ziff. 10); das entspricht aber nicht der oben dargelegten Rechtslage und dem im WürttAmtsbl. Nr. 42 Zif . 38 eingenommenen Standpunkt, daß der öff. Kläger das Verfahren erneut aufgreifen kann, wenn sein Einstellungsbeschluß nicht mehr zutrifft.

39. Die Form der Zustellung an den öff. Kläger ist durch AV 3 § 7 Abs. 2 vorgeschrieben (vgl. auch die dortigen Anm. 8 u. 9).

Im übrigen vgl. AV 19 XI. Die Zustellungsform ist danach in allen anderen Fällen entsprechend dem § 5 der Kriegsmaßnahmenverordnung des Reichsjustizministeriums v. 12. 5. 1943, RGBl. Teil I S. 290, geregelt. In den Akten vermerkt die Geschäftsstelle, welche alle Zustellungen besorgt, an welchem Tage das zuzustellende Schriftstück zur Post gegeben ist; hiernach berechnet sich das Datum, an dem die Zustellung als erfolgt gilt. Dies ist bei Zustellungen im Ortsbestellbezirk der 2., im übrigen der 4. Werktag nach der Aufgabe zur Post, wenn nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung dem Empfänger später oder gar nicht zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine erhöhte Sicherheit durch Einschreibbrief oder Zustellungsurkunde erzielt werden (z. B. wenn ein Geladener auf die erste Zustellung nicht erschienen ist).

Von der förmlichen „Zustellung" zu unterscheiden ist aber die formlose Übersendung eines Schriftstückes. Die erstere erfolgt nur dann, wenn sie besonders vorgeschrieben ist. Sowohl bei der Zustellung wie in der Regel auch bei der Übersendung bleibt die Urschrift des Schriftstücks bei den Akten, während eine beglaubigte Abschrift „zugestellt", eine einfache Abschrift „übersandt" wird.

Für Württemberg-Baden vgl. Anordnung über Zustellungen usw. v. 26. 7./19. 10. 1946 (Württ. Losebl. Samml. L 244).

40. Abs. 7 gewährt nur dem Antragsteller (Art. 45 Anm. 2) ein Recht. Wegen des Betroffenen vgl. Abs. 4 am Ende.

41. Wegen des weiteren Verfahrens in Württemberg-Baden vgl. AV 8a § 1 Abs. 2.

Beweislast

Artikel 34

I. Gehört der Betroffene in die Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste, so hat er in klarer und überzeugender Weise darzutun, daß er in eine für ihn günstigere Gruppe fällt.[1] Er hat seine Beweise unverzüglich der Kammer vorzulegen. Gehört der Betroffene in die Klasse I, so sind an die von ihm vorgebrachten Einwendungen besonders strenge Anforderungen zu stellen.

II. Wer behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, hat das im Zweifelsfalle zu beweisen.[1]

1. Die Beweislast ist im BefrG grundsätzlich anders geregelt als im deutschen Strafverfahren, in welchem dem Angeklagten alles Strafbare nachgewiesen werden muß, während er selbst nichts zu beweisen hat. Im BefrG gilt folgendes:

I. Bei Hauptschuldigen und Belasteten muß der öff. Kläger beweisen, daß der Betr. einen der Tatbestände der Art. 5 oder 7 bis 9 erfüllt. Dabei ist zu unterscheiden:

a) Handelt es sich um einen in der Anlage zum Gesetz (Liste) Teil A Aufgeführten, so stehen dem öff. Kläger für die Führung jenes Beweises die Rechtsvermutungen der Art. 6, 10 und der Vorb. zur Liste Teil A zur Seite. Mit Rücksicht auf diese Rechtsvermutungen muß der öff. Kläger nur beweisen, daß der Betr. überhaupt zu den in der Liste Teil A aufgeführten Personen gehört, d. h. also, daß der Betr. z. B. Angehöriger der Gestapo, Amtsträger des Weltdienstes oder Landgerichtspräsident gewesen ist. Ist das festgestellt, so sprechen nunmehr gegen den in der Liste Teil A aufgeführten Betr. die erwähnten Rechtsvermutungen, und ihn trifft jetzt nach Art. 34 I die Beweislast, daß er zu einer günstigeren Gruppe gehört.

Den ihm obliegenden Beweis, daß der Betr. zu den in der Liste Teil A Genannten gehört, kann der öff. Kläger meist schon durch die eigenen Angaben des Betr. im Meldebogen (AV 4, AV 5, AV 6a) erbringen. Dabei werden alle Voraussetzungen, welche für die Zugehörigkeit des Betr. zur Klasse I oder II vorhanden sein müssen, durch den Meldebogen gedeckt (z. B. auch die für eine Amtsträgereigenschaft erforderliche schriftliche Ernennung oder Bestätigung durch den zuständigen Hoheitsträger).

Will andererseits der in der Liste Teil A aufgeführte Betr. die Rechtsvermutungen widerlegen, so muß er beweisen, daß er keinen der Tatbestände der Art. 5 oder 7 bis 9 erfüllt. Führt er diesen Beweis, so ist er von der Kammer in diejenige günstigere Stufe einzustufen, deren Tatbestand auf ihn paßt, oder auch für „überhaupt nicht belastet" zu erklären. Führt er den Beweis nicht, hat er also die Rechtsvermutung nicht widerlegt, so kann er nur wegen besonderer Milderungsgründe (Art. 39 II) in die jeweils niedrigere Gruppe eingestuft werden.

b) Hinsichtlich der nicht in der Liste Teil A Aufgeführten bestehen keine Rechtsvermutungen. Gegen sie muß also der öff. Kläger den eingangs erwähnten Beweis, daß sie einen der Tatbestände der Art. 5 oder 7–9 erfüllen, in vollem Umfang führen. Auch hier kann er sich aber auf den Meldebogen stützen.

II. Bei Minderbelasteten muß mangels einer gesetzlichen Beweisregel derjenige, der die Einstufung in diese Gruppe beantragt, die hierfür nach Art. 11 maßgeblichen Umstände beweisen.

Hierbei darf nicht übersehen werden, daß ein in der Liste Teil A als Belasteter Aufgeführter der die Vermutung des Art. 10 widerlegt hat, nicht gemäß Art. 11 I 1 in die Gruppe der Minderbelasteten herabgestuft werden kann, denn Art. 11 I 1 erfordert, daß der Betr. „an sich zur Gruppe der Belasteten gehört", was aber nach Widerlegung jener Vermutung nicht mehr der Fall ist.

Wohl aber kann ein in der Liste Teil A als Hauptschuldiger oder Belasteter Aufgeführter, der die Vermutung des Art. 6 bzw. 10 widerlegt hat, „an sich als zur Gruppe der Mitläufer gehörig" angesehen und dann wieder gem. Art. 11 I 2 in die Gruppe der Minderbelasteten hinaufgestuft werden.

III. Bei Mitläufern und Entlasteten trifft die Beweislast wegen Fehlens einer gesetzlichen Vermutung grundsätzlich ebenfalls den öff. Kläger, wenn er den Betr. in eine dieser Gruppen einstufen will (vgl. Württ. Amtsbl. Nr. 5 Ziffer 13). Nur „im Zweifelsfall", d. h. wenn der Betr.

gegenüber einer höheren Einstufung des öff. Klägers behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, trifft ihn die Beweislast.

Für alle Fälle muß es genügen, daß der Beweisführer den regelmäßigen Tatbestand beweist. Behauptet demgegenüber der andere Teil eine außergewöhnliche Abweichung von der Regel, wird er sie beweisen müssen. So muß z. B. der öff. Kläger beweisen, daß der Betr. Truppführer der SA war, während der Betr. beweisen muß, daß er keinen Dienst als solcher getan hat; es spricht eben eine Vermutung dafür, daß der Betr., wenn er einmal Truppführer der SA war, als solcher auch Dienst getan hat (vgl. Liste Teil A Buchst. E Klasse II Ziff. 3 Anm. 6). Ebenso bei zwangsw. Einziehung zur WaffenSS (WürttAmtsbl. Nr. 38 Ziff. III 3 u. AV 62).

Der Antragsteller hat niemals die Beweislast; a.M. Priese-Pokorny Vorb. III zu Art. 34.

Im übrigen vgl. Näheres im Aufsatz BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 29, welcher zu folgender Zusammenfassung kommt:

„Widerlegt ein Betroffener eine gegen ihn bestehende Vermutung, so ist für die Anwendung des Art. 39 II zunächst kein Raum, und die Kammer hat den Betr. so einzureihen, als ob die Vermutung nie bestanden hätte. Widerlegt der Betr. die Vermutung nicht, so kann der Art. 39 II angewandt und der Betr. wegen besonderer, zu seinen Gunsten sprechender Umstände in die jeweils niedrigere Gruppe eingereiht werden.

Es ist in jedem Falle jedoch scharf zu unterscheiden zwischen der Widerlegung einer Vermutung und der Berücksichtigung besonderer Umstände bei Nichtwiderlegung, da in ersterem Falle die Kammer in der Einreihung des Betr. frei ist, im zweiten Falle sie ihn nur in die jeweils niedrigere Gruppe einreihen kann."

Vgl. auch BKassH. – IV 1013/46 – im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 47 und Entscheidung der Berk. für München v. 7. 10. 1946 (BerReg. Nr. 316/46) im HessAmtsbl. 1947 Nr. 18 S. 71.

Verfahren vor der Kammer

Artikel 35

(1) Die Kammern regeln das Verfahren nach freiem Ermessen.[1·2] Sie haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.[3]

(2) Sie können Zeugen[4·5] und Sachverständige eidlich[6] vernehmen[7] oder Versicherungen an Eides statt[8] entgegennehmen,[9] ferner das persönliche Erscheinen des Betroffenen, eines Zeugen oder Sachverständigen durch Vorführungsbefehl[10] und Ordnungsstrafen[11] erzwingen.[12·13·14]

(3) Die Verhandlungstermine sind in geeigneter Weise vorher bekanntzumachen.[15]

(4) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.[16] Er kann sich eines *Rechtsanwalts oder** sonst zugelassenen[17] Rechtsbeistandes bedienen.[18·19·20·21]

---

* Die Worte *Rechtsanwalts oder* fehlen in der bayerischen Fassung.